

**Bericht**

über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen  
2014 bis 2021 des

**Planungsverband Region Ingolstadt**

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

**BKPV**

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Renatastraße 73, 80639 München  
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883  
E-Mail: [poststelle@bkpv.de](mailto:poststelle@bkpv.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung</b>	<b>4</b>
2.1 Prüfungsgegenstand .....	4
2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer .....	4
2.3 Prüfungsverfahren .....	4
2.4 Schlussbesprechung .....	5
<b>3. Allgemeine Angaben</b>	<b>6</b>
<b>4. Finanzwirtschaft</b>	<b>7</b>
4.1 Finanzielle Verhältnisse .....	7
4.2 Kassenlage .....	8
<b>5. Einzelfeststellungen</b>	<b>9</b>

## **Anlagen**

- 1 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen von 2014 bis 2021
- 2 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben nach den Jahresrechnungen
- 3 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Schulden, allgemeine Rücklage
- 4 Umlagen

## **1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Die Haushaltswirtschaft und die Kassenlage des Planungsverbandes Region Ingolstadt waren im Berichtszeitraum geordnet. Der Haushaltsausgleich war in allen Jahren gewährleistet.

Der Planungsverband erhielt neben der jährlichen Zuweisung nach § 2 Nr. 3 KostErstV 2016 bis 2018 ergänzende Zuweisungen vom Freistaat Bayern sowie Umlagen seiner Verbandsmitglieder für die Erstellung eines Gutachtens.

Wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

## **2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung**

### **2.1 Prüfungsgegenstand**

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2021 nach Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayLplG, Art. 40 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V. mit Art. 92 Abs. 1 LKrO

Von einer Kassenprüfung wurde nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit Abs. 4 KommPrV abgesehen.

### **2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer**

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde vom 19.01.2023 bis 10.02.2023 durchgeführt (mit Unterbrechungen). Die Prüfung nahm Christiane Barthel (allgemeine Rechnungsprüfung) vor.

### **2.3 Prüfungsverfahren**

Die Rechnungsprüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 92 LKrO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Im Abschnitt 4 dieses Berichts sind wir auf die Finanzlage des Planungsverbandes eingegangen (VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV).

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Der Geschäftsführer, Herr Eric Fischer, hatte Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen.

## **2.4 Schlussbesprechung**

Auf eine Schlussbesprechung wurde einvernehmlich verzichtet.

### **3. Allgemeine Angaben**

Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Seine Rechtsverhältnisse waren zum Zeitpunkt der Prüfung in der Verbandssatzung (VS) vom 21.09.2005 (OBABI 2005, S. 232 ff.) geregelt.

Verbandsmitglieder sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Planungsregion 10 liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört (vgl. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 1 VS).

Die Verbandsversammlung wählte in ihrer Sitzung am 21.06.2022 den Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, Herrn Peter von der Grün, zum Verbandsvorsitzenden. Er übernahm den Vorsitz vom Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm, Herrn Albert Gürtner. Erster stv. Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, Herr Dr. Christian Scharpf, zweiter Stellvertreter der erste Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen, Herr Harald Reisner.

Für die Übernahme der Verwaltungs- und Kassengeschäfte unterhält der Planungsverband eine Geschäftsstelle bei der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt (jetzt Lenting, § 1 Abs. 3 VS). Bis 30.09.2022 wurden die Verwaltungsgeschäfte durch den Landkreis Eichstätt geführt. Hierfür leistete der Planungsverband Region Ingolstadt dem Landkreis einen Kostenersatz. Seit 01.10.2022 beschäftigt der Planungsverband einen nebenamtlichen Geschäftsführer sowie eine Mitarbeiterin in Teilzeit.

Die Geschäftsführung des Planungsverbandes wird seit 01.10.2022 von Herrn Eric Fischer wahrgenommen.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt (vgl. § 18 Abs. 1 VS) vorgenommen und dem Planungsausschuss zur Feststellung und Entlastung der Jahresrechnungen vorgelegt. Die Verbandskasse wurde im Prüfungszeitraum im Rahmen der örtlichen Kassenprüfungen bei der Kreis-kasse Eichstätt geprüft.

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (§ 19 VS).

## **4. Finanzwirtschaft**

### **4.1 Finanzielle Verhältnisse**

Nach den Rechnungsergebnissen (vgl. Anlage 1 Bl. 1 bis 8) war der Haushaltsausgleich in allen Berichtsjahren gewährleistet. Überschüsse nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik ergaben sich in den Jahren 2014, 2016 sowie 2021.

Zur Zusammensetzung der in den Jahresrechnungen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben verweisen wir auf Anlage 2. Im Vermögenshaushalt des Regionalen Planungsverbandes wurden in den Berichtsjahren lediglich die Zuführungen zwischen den Haushalten und die damit verbundenen Rücklagenveränderungen abgewickelt.

Der Planungsverband erhielt vom Freistaat Bayern nach § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) eine jährliche Zuweisung von 61.400 € als Ersatz des notwendigen Aufwands für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung des Regionalplans. In den Jahren 2015, 2017 und 2019 wurden die Kostenerstattungen gemäß § 5 Abs. 2 KostErstV gekürzt, da die Rücklagen den 4. Teil der jährlichen Zuweisung überstiegen.

2016 bis 2018 erhielt der Planungsverband eine Sonderzuweisung für ein Gutachten zum Projekt „Regionales Gesamtkonzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie der Folgenutzungen für den Bereich der Planungsregion Ingolstadt“ von rd. 59 T€. Der Anteil der erhobenen Umlagen der Verbandsmitglieder für die Kosten des Gutachtens betrug rd. 60 T€. Die zu viel erhobenen Umlagen von rd. 17 T€ wurden 2019 zurückgezahlt.

Für die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäften des Planungsverbands erhob der Landkreis Eichstätt im Berichtszeitraum eine jährliche Kostenerstattung, 2021 rd. 41 T€. Daneben gewährte der Planungsverband monatliche Entschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

Die vergleichsweise hohen sonstigen Geschäftsausgaben in den Berichtsjahren 2016 bis 2018 waren hauptsächlich auf die Erstellung des o.g. Gutachtens zurückzuführen.

Verbandsumlagen wurden im Prüfungszeitraum für das o.g. Gutachten erhoben. 2021 erhob der Planungsverband zudem eine Betriebskostenumlage von insgesamt 9 T€.

Der Stand der allgemeinen Rücklage belief sich nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021 auf rd. 17 T€ (vgl. Anlage 3).

Der Planungsverband hat keine Schulden.

## **4.2 Kassenlage**

Die Kassenlage war geordnet.

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes wurden über die Girokonten des Landkreises Eichstätt abgewickelt. Kassenkredite wurden nicht aufgenommen.

## 5. Einzelfeststellungen

### TZ Verschiedene Hinweise

**a) Der Verbandsvorsitzende wurde bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung nicht ausgeschlossen.**

Über Feststellung und Entlastung wurde im Planungsausschuss unter Teilnahme und Leitung des Verbandsvorsitzenden beschlossen<sup>1</sup>. Mit der Feststellung wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf einer Jahresrechnung wird die Jahresrechnung des Planungsverbandes; der Feststellungsbeschluss des Ausschusses fixiert somit das Zahlenwerk der Jahresrechnung. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt es, die Sitzung zu leiten, wenn der Planungsausschuss über die Feststellung der Jahresrechnung berät und abstimmt. Der Feststellung der Jahresrechnung schließt sich nach Möglichkeit in derselben Sitzung der Beschluss über die Entlastung an. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Verbandsvorsitzende stets aufgrund persönlicher Beteiligung auszuschließen<sup>2</sup>. Dies wäre künftig zu beachten. Auf die Ausführungen in Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 10.1 zu Art. 102 GO bzw. Art. 88 LKrO wird verwiesen

**b) Die Verbandssatzung wäre zu aktualisieren.**

Die Verbandssatzung vom 21.09.2005 entspricht teilweise nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. So verweist § 21 VS auf Art. 5 Abs. 4 BayLplG statt auf Art. 8 Abs. 5 BayLplG. Auch der Sitz des Planungsverbandes hat sich mit Errichtung und Bezug des Dienstleistungszentrums des Landkreis Eichstätt in Lenting verändert (vgl. § 1 Abs. 3 VS). Wir empfehlen die Verbandssatzung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

München, 01.08.2023  
Bayerischer Kommunaler  
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.  
Aschl

Mayer

---

<sup>1</sup> vgl. zuletzt Beschluss vom 15.11.2021

<sup>2</sup> vgl. § 21 VS, Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 43 Abs. 1 LKrO